

## II

*(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)*

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 144/2012 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 2012

## zur Einreichung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreichung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union auf-

gestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in die in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Codes einzureihen.

(4) Der Zollkodexausschuss hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2012

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Algirdas ŠEMETA  
Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

## ANHANG

Warenbezeichnung (1)	Einreihung (KN-Code) (2)	Begründung (3)
<p>Ein Gerät, das in einem Gehäuse mit Abmessungen von etwa 31 × 20 × 5 cm folgende Komponenten umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einen Mikroprozessor,</li> <li>— einen dualen DVB-S/DVB-T-Digitaltuner,</li> <li>— einen Flash-Speicher und</li> <li>— ein Smartcard-Lesegerät für die Zugangsberechtigung zu einem Dienstanbieter.</li> </ul> <p>Das Gerät ist mit folgenden Schnittstellen ausgerüstet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einem RF-Eingang (SAT),</li> <li>— einem RF-Eingang (terrestrisch),</li> <li>— einem RF-Ausgang (terrestrisch),</li> <li>— einem Ethernet-Port (RJ-45),</li> <li>— zwei USB-Ports,</li> <li>— einem HDMI-Port,</li> <li>— zwei SCART-Buchsen,</li> <li>— zwei RCA-Audioausgängen,</li> <li>— einem S/PDIF-Ausgang (optischer Audiodigitalausgang) und</li> <li>— einem Einschub für eine Festplatte.</li> </ul> <p>Nach Gestaltung kann eine austauschbare Festplatte eingesteckt werden. Die Festplatte kann eingesteckt bleiben, um die aufgezeichneten Daten zu einem späteren Zeitpunkt ausschließlich auf diesem Gerät anzusehen.</p> <p>Bei der Gestaltung kann das Gerät digitale Fernsehsignale (Free-TV und Programme des Dienstanbieters) empfangen und dekodieren. Über die Ethernet-Schnittstelle ist auch eine Verbindung zum Internet möglich.</p> <p>Das Gerät kann über einen so genannten Home-Gateway Ton- und Bilddateien von einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine empfangen und dekodieren.</p> <p>Das Gerät kann über eine USB-Schnittstelle Ton- und Bilddateien von externen Medien (wie z. B. einer Festplatte oder einem USB-Speicher) wiedergeben.</p> <p>Das Gerät kann die empfangenen digitalen Fernsehsignale aufzeichnen und wiedergeben.</p>	8528 71 15	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 c) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 8528, 8528 71 und 8528 71 15.</p> <p>Das Gerät ist eine kombinierte Maschine, die sowohl die in Position 8521 als auch in Position 8528 aufgeführten Funktionen erfüllt.</p> <p>Aufgrund seiner Merkmale kann keine dieser Funktionen als die Hauptfunktion des Gerätes im Sinne von Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI betrachtet werden.</p> <p>Das Gerät ist daher in die zuletzt genannte Position, also Position 8528, einzureihen.</p> <p>Trotz des Vorhandenseins austauschbarer Festplatten und der Fähigkeit, Inhalte von externen Medien wiederzugeben sowie empfangene Free-TV-Programme aufzuzeichnen, behält das Gerät den wesentlichen Charakter einer so genannten Set-Top-Box mit Kommunikationsfunktion.</p> <p>Es ist daher als Set-Top-Box mit Kommunikationsfunktion in den KN-Code 8528 71 15 einzureihen.</p>